

Medieninformation

9/2017

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
11. Dezember 2017

25 Jahre Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Am 12. Dezember 1992 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in Kraft getreten. Dieses Datum kann als die Geburtsstunde einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen bezeichnet werden. Zu diesem Datum wurden die verwaltungsgerichtlichen Spruchkörper aus den Kreisgerichten sowie aus dem Bezirksgericht Erfurt ausgegliedert und als Verwaltungsgerichte in Thüringen neuerrichtet.

Erst die friedliche Revolution des Herbstes 1989 und der Ausgang der Volkskammerwahl im März 1990 schufen die Rahmenbedingungen für den Wiederaufbau einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ostdeutschland. In einem symbolischen Akt verabschiedete die erste frei gewählte Volkskammer am 17. Juni 1990 das sogenannte Verfassungsgrundsatzgesetz, das die Unabhängigkeit der Rechtsprechung festlegte. Praktische Wirkung erlangte dies allerdings nicht mehr.

Der eigentliche Wiederaufbau einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgte im Anschluss an die deutsche Einheit vom Oktober 1990. In Thüringen oblag die Rechtskontrolle von Behördenentscheidungen zunächst speziellen Kammern, die bei den Kreisgerichten am Sitz der Bezirksgerichte Erfurt, Gera und Suhl/Meiningen gebildet wurden, sowie dem Senat für Verwaltungssachen beim Bezirksgericht in Erfurt.

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen wurde die Aufgabe der unabhängigen Verwaltungskontrolle von den Fachkammern bzw. dem Senat für Verwaltungssachen auf selbständige Verwaltungsgerichte übertragen, wie dies das Grundgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes vorsehen.

Erster Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts war der vormalige Richter am Bundesverwaltungsgericht Professor Dr. Hans-Joachim Strauch. Ihm folgte im Jahre 2004 der langjährige Präsident des Verwaltungsgerichts Weimar Professor Dr. Hartmut Schwan. Seit Juni dieses Jahres ist Dr. Klaus Hinkel Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts.

Nach der Ausgliederung der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit stieg die Zahl der Richterinnen und Richter von 26 im Dezember 1992 auf 45 im Jahr 1994 rasch an und erreichte im Jahr 2000 den bisherigen Höchststand von 71. Derzeit arbeiten 14 Richterinnen und Richter am Thüringer Oberverwal-

**Thüringer
Oberverwaltungsgericht**
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

tungsgericht, ebenfalls 14 am Verwaltungsgericht in Gera, 17 am VG Meiningen und 22 am Verwaltungsgericht Weimar. Die Einstellung von insgesamt 9 Richterinnen und Richtern auf Probe seit Mitte des Jahres 2016 hat dabei zu einer spürbaren Verjüngung der Richterschaft geführt.

Zahlreiche der 69 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im nicht-richterlichen Dienst sind von Anbeginn in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigt. Viele von ihnen entstammten justizfernen Berufen und mussten sich neuen Anforderungen stellen. Einschneidend war die Aufhebung der separaten Arbeit in Geschäftsstellen und Schreibdienst und die Einführung von Serviceeinheiten, in denen die Arbeiten von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter gleichermaßen übernommen werden. Ein ganz erheblicher Umbruch kommt mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ab Januar des kommenden Jahres auf alle Beschäftigten der Thüringer Verwaltungsgerichte zu. Über kurz oder lang werden die Papierakten in den Gerichten verschwinden und statt ihrer elektronische Akten geführt.

Die Verwaltungsgerichte gewährleisten in ihrem Zuständigkeitsbereich die vom Grundgesetz garantierte gerichtliche Kontrolle des Handelns der öffentlichen Verwaltung, sofern die Streitigkeit keiner der anderen vier Gerichtsbarkeiten (ordentliche Gerichte, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte) zugewiesen ist. Oder einfach gesagt: Die Verwaltungsgerichte kommen dann ins Spiel, wenn jemand Ärger mit Behörden hat.

In erster Instanz sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Sie entscheiden regelmäßig durch drei Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter als Kammer oder unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen durch den Einzelrichter. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in einem besonderen Verfahren gewählt und sind ebenso unabhängig, wie die berufsrichterlichen Mitglieder der Kammer.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht entscheidet in vier Senaten und in zahlreichen gesetzlich bestimmten Fachsenaten mit jeweils drei Berufsrichtern. Nur in bestimmten Rechtsgebieten wirken in Thüringen ehrenamtliche Richterinnen oder Richter auch in der zweiten Instanz mit, so z. B. in Personalvertretungssachen, im Disziplinarrecht und im Flurbereinigungsrecht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden zwar jeweils den Einzelfall, gleichwohl werden häufig grundsätzliche Rechtsfragen geklärt, die für eine Vielzahl von Fällen von Bedeutung sind und mitunter auch bundesweit Beachtung finden.

Seit der Gründung der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit vor 25 Jahren gingen bei dem Oberverwaltungsgericht und den drei Verwaltungsgerichten insgesamt 115.323 erstinstanzliche Hauptsacheverfahren, 13.487 Berufungsverfahren (einschließlich Zulassungsverfahren) und 61.013 Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (einschließlich Beschwerdeverfahren) ein.

Insgesamt wurden in diesem Zeitraum an den Verwaltungsgerichten 48.541 Asylverfahren und am Oberverwaltungsgericht zweitinstanzlich 5.086 Asylverfahren entschieden.

Hinter diesen Zahlen verbergen sich verschiedenste Lebenssachverhalte, die das gesamte Spektrum der öffentlichen Verwaltung abbilden. Allein die amtliche Statistik unterscheidet annähernd 220 Sachgebiete vom Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht über das Bildungsrecht, das Subventi-

onsrecht, Polizeirecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Schornsteinfegerrecht, das Wohnungsbauförderungsrecht einschließlich Mietpreisbindung, das Denkmalschutzrecht, Berg- und Energierecht, Beamtenrecht und Asyl- und Ausländerrecht, um nur einige Bereiche zu nennen.

Im Laufe der vergangenen 25 Jahre haben sich die Schwerpunkte verwaltungsrichterlicher Tätigkeit in Thüringen immer wieder verschoben.

Anfangs betraf ein Großteil der Verfahren das Recht der offenen Vermögensfragen. Dementsprechend waren nahezu alle Richterinnen und Richter an den Verwaltungsgerichten mit Verfahren zur Vermögenszuordnung, Rückübertragung und zum Investitionsvorrang befasst. Darunter waren zum Teil spektakuläre Fälle, wie die Rückübertragungsansprüche der ehemaligen Fürstenhäuser aber auch bedeutender Unternehmen, wie der Simson-Werke in Suhl oder der Anker-Werke in Rudolstadt. Die Gerichte sahen sich mit einer Materie konfrontiert, für die es weder Vorbilder noch Präzedenzfälle gab. Gleichzeitig waren die Sachverhalte komplex und vielfach nur schwer zu ermitteln. Zudem ging es bei vielen Rückübertragungsverfahren nicht allein um bedeutende Vermögenswerte, wie Unternehmen, Grundstücke oder Kunstwerke, sondern oftmals auch um Rehabilitation und Wiedergutmachung erlittenen Unrechts. Die Richterinnen und Richter, in den Anfangsjahren überwiegend Berufsanfänger, mussten sich nicht nur mit dem Einigungsvertrag und den die Vermögensrückübertragung betreffenden Rechtsfragen befassen, sondern sich auch in das Rechtssystem der DDR und die damaligen Verfahrensabläufe einarbeiten, um so die rechtlichen Probleme herausarbeiten und entscheiden zu können. Gemessen an Umfang und Bedeutung der Verfahren, ist es in Thüringen in der Rückschau zügig gelungen, eine einheitliche Spruchpraxis zu entwickeln. So hat die erste Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar beispielsweise schon mit Urteil vom 16. Dezember 1992 (Az. 1 K 170/92) entschieden, dass Rückübertragungsberechtigter bei einer sogenannten Kettenerbausschlagung wegen Überschuldung nur derjenige sein kann, der das Erbe seinerzeit zuerst ausgeschlagen hat und ist mit dieser Rechtsansicht später durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.

In vielen Verfahren hatten die Verwaltungsgerichte sich mit der Gleichwertigkeit von in der DDR erworbenen Bildungsabschlüssen zu befassen. Dazu traf das Thüringer Oberverwaltungsgericht schon früh eine Grundsatzentscheidung (Urteil vom 13. Dezember 1995, Az. 1 KO 13/94).

Parallel dazu hatten die Verwaltungsgerichte die erste **Asylwelle** von Anfang der 1990er Jahre zu bewältigen. Die Verfahren betrafen überwiegend Antragsteller aus der ehemaligen Sowjetunion, aus Vietnam, aus dem zerfallenden Jugoslawien und aus der Türkei geflohene Kurden. Auch hier stellten nicht nur wiederholte Änderungen der anzuwendenden Vorschriften besondere Anforderungen an die Richterinnen und Richter. In Asylstreitigkeiten muss sich das Gericht für die Rechtsanwendung regelmäßig mit der Lage im Heimatland und den Fluchtgründen auseinandersetzen, was mitunter ein vertieftes Wissen über die Lage in den Herkunftsländern erfordert.

Daneben gingen auch zunehmend Verfahren aus den übrigen Rechtsgebieten ein. Besonderes Interesse fanden dabei die Verfahren im Polizei- und Ordnungsrecht. Im Brennpunkt standen die Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit von **Versammlungsverboten**. Das erste versammlungsrechtliche

Beschwerdeverfahren in Thüringen hatte der erste Senat für Verwaltungs-sachen am Bezirksgericht Erfurt bereits am 14. August 1992 (Az. 1 B 99/92) zu entscheiden. Weitere auch über Thüringen hinaus beachtete Verfahren folgten. Beispielhaft soll das Li Peng-Verfahren erwähnt werden (Verwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 9. Dezember 1994, Az. 2 K 760/1994.We), in dem es um das Verbot einer Mahnwache aus Anlass des Besuchs des damaligen chinesischen Ministerpräsidenten Li Peng in Weimar im Sommer 1994 ging. Zahlreiche Entscheidungen aller Verwaltungsgerichte befassten sich immer wieder mit Versammlungsverboten an bestimmten Jahrestagen, mit Auflagen und geänderten Aufzugstrecken (vgl. z. B. die Verfahren des Verwaltungsgerichts Meiningen zur Demonstration gegen den Deutschen Burschentag 2011 in Eisenach, Urteil vom 13. März 2012, Az. 348/11 Me, oder zur Verletzung des Versammlungsortes einer NPD-Versammlung in Eisenach, Eilbeschluss vom 24. Juli 2012, Az. 2 E 355/12 Me). In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung zu einer objektiven rechtlichen Überprüfung unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäbe verpflichtet ist. Dabei verbietet es die Verfassung den Gerichten, bestimmte politische Wertungen zu berücksichtigen. Es sind ausschließlich Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit den Forderungen der im Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte abzuwägen.

Zahlenmäßig gewichtig waren und sind gerade auch die Verfahren zum **Abgabenrecht**. Diese Verfahren werden oftmals von einem starken Interesse der Öffentlichkeit begleitet. Über die Jahre ging es in diesen Verfahren um die Rechtmäßigkeit von Bescheiden über Benutzungsgebühren oder Beitragsleistungen für den Bau und Ausbau von Straßen und Versorgungseinrichtungen, insbesondere der Wasserversorgung und Abwasserkanalisation. Wichtige Entscheidungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts sind zu den rechtlichen Anforderungen an die Satzungen über die Erhebung von Wassergebühren und -beiträgen und Erstattungsansprüchen ergangen. In diesem Zusammenhang haben alle vier Verwaltungsgerichte weitreichende Entscheidungen über die wirksame Entstehung oder Erweiterung von Zweckverbänden sowie zum fehlerhaften Zweckverband getroffen (grundlegend: Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2004, Az. 4 KO 703/01). Aber auch Abfallgebühren sind immer wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung. So hat das Verwaltungsgericht Meiningen die Abfallgebührensatzung der Stadt Suhl für unwirksam gehalten, weil sie nur unzureichende finanzielle Anreize zur Abfallvermeidung schaffe und damit das gesetzlich fixierte Müllvermeidungsprinzip nicht hinreichend umsetze (Urteil vom 22. Februar 2002, Az. 5 K 418/08 Me).

Zu den klassischen Rechtsgebieten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zählt das **Kommunalrecht**. So waren verschiedene Kommunalwahlen Gegenstand von Prozessen. Erwähnt seien hier die Wahlanfechtungen der Bürgermeisterwahl 1998 in Arnstadt und zuletzt der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Barchfeld-Immelborn, die mittlerweile in zweiter Instanz beim Thüringer Oberverwaltungsgericht (Az. 3 ZKO 624/17) anhängig ist. Umstritten waren aber auch die Wahl des Landrats des Unstrut-Hainich-Kreises sowie Fragen der Besoldung von Bürgermeistern (Verwaltungsgericht Meiningen, Urteil vom 1. Dezember 2015, Az. 2 K 465/13 Me) oder die grundlegende Entscheidung, ob einer Gemeinde die Ausnahmegenehmigung für die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters verweigert werden durfte. Mitunter kann es auch umstritten sein, ob der Bürgermeister verpflichtet ist, einen Gemeinderatsbeschluss zu vollziehen (z. B. VG Meiningen, Urteil vom

15. Dezember 2015, Az. 2 K 379/15 Me) oder ob ein Kreistagsmitglied einen Anspruch auf Auskunft über die haushaltsrechtliche Lage gegenüber dem Landrat hat.

Ein Bürgermeister muss einem neuverpflichteten NPD-Stadtrat nicht die Hand geben, denn der in der Thüringer Kommunalordnung vorgesehene Handschlag habe nur symbolischen Charakter, entschied das Verwaltungsgericht Gera mit Urteil vom 11. Februar 2014 (Az. 2 K 570/14 Ge). Das Gericht begründet das damit, dass durch den unterlassenen Händedruck ein Stadtrat keinerlei rechtliche Nachteile erleide und sich nichts an seinem Status ändere. Das Verwaltungsgericht Meiningen hatte in vergleichbaren Fällen ganz ähnlich argumentiert. Es gehe um eine hinnehmbare politische Symbolhandlung, der kein diskriminierender, ehrenrühriger Charakter anhafte, hieß es in der dortigen Begründung.

Von erheblicher finanzieller Tragweite für die Kommunen sind die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über den kommunalen Finanzausgleich. Bundesweite Beachtung fand dabei die Entscheidung des dritten Senats zur Kreisumlage (Urteil vom 29. September 2016, Az. 3 KO 94/12), mit der er ein entsprechendes erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 14. Dezember 2011 (Az. 3 K 1020/09 We) bestätigt hat.

Landesweit Beachtung gefunden haben regelmäßig Entscheidungen zur Personenbeförderung. Beispielhaft soll auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Meiningen zur Personenbeförderung im Landkreis Hildburghausen aus dem Jahre 2014 und die vom Thüringer Oberverwaltungsgericht bestätigte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar zur Beförderung im Landkreis Gotha hingewiesen werden (Verwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 12. Januar 2017, Az. 8 K 348/15 We und Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 30. März 2017, Az. 3 ZKO 187/17).

In einem Eilbeschluss hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht dem damaligen Thüringer Innenminister vorläufig untersagt, dem Thüringer Landtag zur Beantwortung einer an die Landesregierung gerichteten Kleinen Anfrage zum „Drogenhandel in der Thüringer Neonazi-Szene“ personenbezogene Daten des Antragstellers, insbesondere hinsichtlich der von ihm begangenen Straftaten, zu übermitteln, weil sich der Antragsteller auf sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung berufen könne (Beschluss vom 5. März 2013, Az. 2 EO 386/13).

Weiterhin zu erwähnen sind das **Raumordnungs-, Bau- und Umweltrecht**. In den Anfangsjahren haben neben Nachbarrechtsstreitigkeiten (vgl. in neuerer Zeit die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Meiningen, Az. 5 E 793/11 Me, und des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, Beschluss vom 15. Mai 2012, Az. 1 EO 102/12, zum Spielzeugmuseum in Sonneberg) Verfahren zur Zulässigkeit großflächiger Werbeanlagen und Gestaltungsfragen, wie Dacheindeckungen und Balkonanbauten, im Vordergrund gestanden. Eine große Rolle spielte auch die Ansiedlung von Einkaufszentren „auf der grünen Wiese“.

Nach wie vor betreffen viele Verfahren Beseitigungsverfügungen und Nutzungsuntersagungen für Datschen und Bungalows. Für die Entscheidung dieser Streitigkeiten spielt die Grundsatzentscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zur Bedeutung der DDR-Bevölkerungsbauwerksverordnung regelmäßig eine entscheidende Rolle. Denn danach kommt es

für die Rechtmäßigkeit des Beseitigungsbegehrens darauf an, wie sich das fragliche Bauwerk fünf Jahre vor dem Außerkrafttreten der Bevölkerungsbauwerkeverordnung (am 31. Juli 1990) darstellte.

Mit gleich bleibender Intensität wird im Vermessungsrecht über Grenzverläufe gestritten. Vielfach liegen die Auslöser dieser Streitigkeiten Jahrzehnte zurück, oftmals führen aber auch genauere Vermessungsmethoden durch die Anwendung von GPS zu Irritationen.

Überregionale Aufmerksamkeit erregte der Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan für das Bauhausmuseum in Weimar (Urteil vom 22. März 2017, Az. 1 N 173/15), den das Thüringer Oberverwaltungsgericht abgelehnt hat, weil der Antragsteller im Bebauungsplanverfahren keine Einwendungen erhob, sondern seine Bedenken erstmals im gerichtlichen Verfahren vorgebracht habe.

Im **Immissionsschutzrecht** standen Windkraftanlagen und Schweine- bzw. Hähnchenmastanlagen im Mittelpunkt. Nahezu alle Regionalpläne in Thüringen standen in den letzten Jahren zur Überprüfung. Häufig ging es dabei um die Zulässigkeit von Windkraftanlagen.

Aus dem **Wirtschafts- und Verkehrsrecht** sind von besonderer Bedeutung zahlreiche Verfahren über die Gewährung bzw. Rückforderung von Subventionen, aber auch der Zulässigkeit großer bedeutender Investitionsvorhaben, wie z. B. von Straßen- und Stromtrassen sowie Talsperren. Aus der Wendezeit resultierten zahlreiche Rechtsstreite über die Zuordnung von Straßen. Im Verkehrsrecht ist eine verstärkte Anfechtung der Entziehung von Fahrerlaubnissen festzustellen.

Beispielhaft hierfür steht der Fall eines „Reichsbürgers“. „Reichsbürger“ glauben, das Deutsche Reich sei der legitime deutsche Staat und die bundesdeutschen Ämter dürften ihnen deshalb nichts vorschreiben. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat den Antrag eines solchen „Reichsbürgers“, der sein Auto nicht ordnungsgemäß zugelassen und das Euro-Feld des Nummernschildes mit Reichsflaggen überklebt hatte, mit Beschluss vom 2. Februar 2017 (Az. 2 EO 887/16) abgewiesen. Seine Erklärungen und Verhaltensweisen sprächen für eine psychische Störung. Auf Verwarnungen und Bußgeldbescheide hatte er mit einer Strafanzeige gegen die Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde reagiert, die er an die „Generalstaatsanwaltschaft der russischen Föderation“ richtete.

Den seit Jahren ausgefochtenen Rechtsstreit um einen Bratwurststand auf einem Parkplatz an der Autobahn A 9 (von Berlin nach München) in Thüringen hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. Mai 2017 (Az. 1 ZKO 468/16) entschieden und den Antrag des Imbissbetreibers abgelehnt. Damit bleibt es beim Verbot, Reisenden über einen zwei Meter hohen Zaun hinweg Bratwürste zu verkaufen. Dass dies eine gewisse Zeit geduldet worden sei, begründe keine Erlaubnis, hatte das Verwaltungsgericht Gera in erster Instanz entschieden. Für den Verkauf an der Raststätte über einen Zaun hinweg sei eine Sondernutzungsgenehmigung nötig, die jedoch fehle.

Zahlenmäßig fallen darüber hinaus Streitigkeiten aus dem **Beamtenrecht** ins Gewicht. Ging es in früheren Jahren schwerpunktmäßig um die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen angeblicher oder nachgewiesener Tätigkeit für das MfS, haben kontinuierlich die Konkurrentenverfahren zugenom-

men, in denen um die Besetzung von Beförderungssämtern bei wichtigen Posten innerhalb der Verwaltung aber auch der Gerichte gestritten wird. Lange hat die Lehrerbesoldung die Gerichte beschäftigt, aber auch Dienstunfälle und Streitigkeiten über die Beihilfe zur Gesundheitsversorgung verzeichnen etwa gleichbleibende Eingangszahlen.

Bemerkenswert war der Rechtsstreit eines Sachbearbeiters einer Landesanstalt, der in der Wahl eines Linke-Politikers zum Regierungschef einen unvereinbaren Widerspruch zu seinem Amtseid und seinem Gewissen sah. Das Verwaltungsgericht Gera entließ ihn trotzdem nicht in den einstweiligen Ruhestand und entschied, ein Gewissenskonflikt nach der Wahl eines neuen Ministerpräsidenten rechtfertige keine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (Beschluss vom 27.03.2015, Az. 1 E 132/15 Ge). Selbstverständlich stehe es dem Beamten frei, seine Entlassung zu beantragen.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden ebenso in dem Bereich der staatlichen **Bildungs- und Kulturangelegenheiten**, so etwa in Streitigkeiten über die Zulassung zum Studium und zur schulischen Versetzung. Insbesondere in diesem Bereich hat das Thüringer Obergericht in verschiedenen Entscheidungen Rechte der Eltern und Schüler (auch bei Schulschließungen) gestärkt. Bedeutsam waren die richtungsweisenden Urteile über die Gültigkeit der Verordnung über die Hortgebühren und zur Finanzierung von Kindertagesstätten. Auch die Zulassung des privaten Rundfunks war Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen.

Für den Bereich der Existenzsicherung aber auch der sozialen Einrichtungen wie Kindergärten und Seniorenheime ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Bereich des **Sozialrechts** wichtig. So entschied der dritte Senat des Thüringer Obergerichts mit Urteil vom 25. November 2010 (Az. 3 KO 527/08), dass der Einsatz eines „Sozialdetektivs“ das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzte und daher grundsätzlich unzulässig sei. Hintergrund war ein Streit um die Übernahme von Kindergartengebühren. Ein Außendienstmitarbeiter der Stadt kontrollierte als „Sozialdetektiv“ über mehrere Monate durch Observierungen die Kontakte der Sozialleistungsempfängerin. Diese verdeckten Ermittlungen seien mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar. Nach den einschlägigen Vorschriften dürften Sozialdaten nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, die hier aber nicht erfüllt seien. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass eine Befragung unmöglich gewesen wäre.